



## **Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei vom 14.12.2023 (GSB-V)**



Auf Grund der Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Veitsbronn folgende Gemeindebüchereisatzung:

### **§ 1 Aufgabenbereich und Gliederung**

- (1) Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche, nicht auf Gewinnerzielung gerichtete Kultureinrichtung der Gemeinde Veitsbronn.
- (2) Die Gemeindebücherei hat die Aufgabe, ihre Medienbestände (wie Bücher, Zeitschriften, Spiele, CDs, DVDs, u. a.) in den Räumen der Gemeindebücherei zur Benutzung bereitzustellen, ihre Medienbestände zur Benutzung außerhalb der Bücherei auszuleihen sowie im Rahmen ihrer personellen und finanziellen Möglichkeiten Informationen zu vermitteln, Lese- und Medienkompetenz zu fördern und durch ein vielfältiges Angebot zur kulturellen Bildung beizutragen.

### **§ 2 Benutzungsberechtigung**

Jedermann ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, Medien zu entleihen und die Einrichtungen der Gemeindebücherei zu benutzen. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Einrichtung eines Lesekontos für Kinder ist erst ab der Vollendung des 6. Lebensjahres möglich.

### **§ 3 Ausleihe**

- (1) Die Ausleihe von Medien erfolgt nur an Inhaber eines gültigen Benutzerausweises.
- (2) Der Ausweis ist als Jahresausweis erhältlich und wird auf Antrag von der Gemeindebücherei ausgestellt. Der Antragsteller bzw. bei Minderjährigen deren gesetzlicher Vertreter hat dabei seinen Personalausweis vorzulegen. Die Angaben des Benutzers werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.
- (3) Die Ausweise sind nur auf Ehepartner übertragbar. Kinder- und Jugendausweise sind nicht übertragbar.
- (4) Die Haftung liegt beim rechtmäßigen Ausweisinhaber oder dessen gesetzlichen Vertreter. Bei Ausleihen der Schul- oder Kindertagesstätten liegt diese bei der entsprechenden Einrichtung.
- (5) Der Verlust ist der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen. Desgleichen ist jede Änderung der Anschrift des Benutzers der Gemeindebücherei umgehend mitzuteilen.
- (6) Der Benutzer ist verpflichtet, Medien vor Verlassen der Gemeindebüchereiräume unaufgefordert an der Verbuchungstheke vorzulegen und verbuchen zu lassen. Diebstahl wird nach Maßgabe der Bibliotheksleitung zur Anzeige gebracht.

#### **§ 4 Ausleihfrist, Verlängerung, Vormerkung**

- (1) Die Ausleihfrist beträgt für
  - a. Bücher: 4 Wochen
  - b. Zeitschriften, Spiele, CDs, DVDs, u. a. elektronische Medien: 2 Wochen
- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden. Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.
- (3) Die Anzahl der auszugebenden Medien oder die Benutzungsdauer kann beschränkt bzw. geändert werden.
- (4) Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist eine Versäumnisgebühr nach der Gebührensatzung zur Gemeindebüchereisatzung zu entrichten. Falls erforderlich, werden die Medien durch einen Beauftragten des Marktes eingezogen. In diesem Fall wird eine weitere Gebühr nach der Gebührensatzung zur Gemeindebüchereisatzung erhoben.

#### **§ 5 Art und Zeit der Benutzung**

- (1) Die Medien können nur während der regelmäßigen Öffnungszeiten ausgeliehen werden. Teilbestände können dauerhaft oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden. Eine Rückgabe kann nur in der Gemeindebücherei während der regelmäßigen Öffnungszeiten erfolgen. Eine Rückgabe über den Briefkasten ist ausgeschlossen.
- (2) Die Öffnungszeiten der Gemeindebücherei werden durch Aushang an der Eingangstür bekannt gemacht. Sie können auf Grund von personellem Ausfall abweichen.

#### **§ 6 Behandlung der Medien, Haftung**

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die in den Räumen der Gemeindebücherei benutzten bzw. entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln. Mutwillige Beschädigung wird nach Maßgabe der Bibliotheksleitung zur Anzeige gebracht. Der Benutzer ist verpflichtet, bei der Übernahme den Zustand der ihm übergebenen Medien zu überprüfen und etwaig vorhandene Schäden sofort anzuzeigen. Erfolgt keine Reklamation, gelten die Medien als in einwandfreiem Zustand ausgehändigt. Die Weitergabe ausgeliehener Medien an Dritte ist unzulässig. Der Verlust entliehener Medien ist der Gemeindebücherei unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Für verlorene, beschmutzte oder sonst beschädigte Medien muss der Benutzer, bzw. bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter Ersatz leisten. Müssen beschmutzte oder sonst beschädigte Medien Instand gesetzt werden, hat der Benutzer die notwendigen Kosten dafür zu erstatten. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (3) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der eingetragene Inhaber haftbar.
- (4) Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten wird eine Gebühr nach der Gebührensatzung zur Gemeindebüchereisatzung erhoben.
- (5) Der Benutzer ist verpflichtet, evtl. vorhandene Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter an den entliehenen bzw. bereitgestellten Medien zu beachten. Er stellt die Gemeindebücherei Veitsbronn diesbezüglich von jeglicher Haftung frei.
- (6) Für Schäden aller Art, die durch die Medienbenutzung entstehen können, übernimmt die Gemeindebücherei Veitsbronn keine Haftung.

## § 7 Gebühren

- (1) Für die Ausleihe, die Überschreitung der Leihfrist sowie für sonstige, insbesondere in dieser Satzung genannte besondere Leistungen der Gemeindebücherei werden Gebühren nach der Gebührensatzung zur Gemeindebücherei erhoben.
- (2) Der Ausweis wird nach Zahlung der Benutzungsgebühr gültig. Die Gültigkeitsdauer wird vom Tage der Ausstellung an berechnet. Bei erneuter Entrichtung einer Benutzungsgebühr wird die Gültigkeitsdauer um den entsprechenden Zeitraum verlängert.

## § 8 Hausordnung

- (1) Die Leitung der Gemeindebücherei sowie die von ihr beauftragten Mitarbeiter üben in den Räumen der Gemeindebücherei im Auftrag des 1. Bürgermeisters das Hausrecht aus.
- (2) Die Benutzer haben sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bücherei beeinträchtigt werden. Gleichermäßen dürfen die Mitarbeitenden der Gemeindebücherei in ihrer Arbeit nicht beeinträchtigt werden. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist nicht gestattet.
- (3) Kinder bis 10 Jahren ist der Zutritt zu den Obergeschossen nicht ohne Aufsicht gestattet.

## § 9 Haftungsausschluss

- (1) Die Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die den Benutzern bei Gebrauch der Gemeindebüchereiräume einschließlich des Eingangsbereichs sowie der zur Verfügung gestellten Gegenstände entstehen, wird ausgeschlossen. Für falsche Auskünfte wird nicht gehaftet. Dies gilt nicht für Schäden, die auf Grund von Vorsatz oder Fahrlässigkeit gemeindlicher Mitarbeiter entstehen.
- (2) Für eingebrachte Wertsachen, Geld und Kleidung wird keine Haftung übernommen.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung der Gemeindebibliothek vom 01.12.2004 außer Kraft.

Veitsbronn, 19.12.2023

  
Marco Kistner  
1. Bürgermeister



<b>Gemeinderatsbeschluss</b>	<b>14.12.2023</b>
<b>Ausfertigung</b>	19.12.2023
<b>Veröffentlichung/ Bekanntmachung</b>	20.12.2023

